

# A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 04. April 2007**

**Nr.: 07/2007**

---

**INHALT:**

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
31	27.03.2007	Satzung über die Höhe der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand und über die Höhe der anrechenbaren Breiten der Schulstraße im Stadtteil Borghorst	99-100
32	27.03.2007	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen – Schulstraße	101
33	27.03.2007	Widmung der Erschließungsanlage „Grottenkamp, von Schützenstraße bis westl. Grenze des Bbpl. Nr. 68 „nördlich Ravensberger Straße“ einschl. der Stichwege im Bereich der Parzellen Flur 25, Flurstücke 526 und 525, Gemarkung Borghorst	102-103
34	27.03.2007	Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlage „Grottenkamp, von Schützenstraße bis westl. Grenze des Bbpl. Nr. 68 „nördlich Ravensberger Straße“ einschl. der Stichwege im Bereich der Parzellen Flur 25, Flurstücke 526 und 525, Gemarkung Borghorst	104
35	27.03.2007	Widmung der Erschließungsanlage „Timmerkamp“ im Stadtteil Burgsteinfurt	105-106
36	27.03.2007	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Timmerkamp“ im Stadtteil Burgsteinfurt	107
37	30.03.2007	Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ – 34. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	108-112

b.w.

- |    |            |   |         |
|----|------------|---|---------|
| 38 | 30.03.2007 | Bebauungsplan Nr. 17 „Karlswall“ – 12. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt<br>1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)<br>2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 10.04.2007 bis 09.05.2007 | 113-116 |
| 39 | 30.03.2007 | Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt<br>hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 12.04.2007 bis 04.05.2007              | 117-120 |

## Satzung

**über die Höhe der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand und über die Höhe der anrechenbaren Breiten der Schulstraße im Stadtteil Borghorst.**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW, S. 498) und des § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Steinfurt vom 08.03.2004 in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### §1

<b>Verkehrsberuhigter Bereich: Schulstraße</b>	<b>Anrechenbare Breiten (in Meter)</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen in vom Hundert</b>
a) Mischfläche	8,00	70
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	Entfällt	70

### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

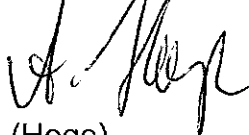
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7-(4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 27.03.07

Az.: 60/A.



(Hoge)

Bürgermeister

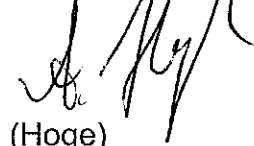
## Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - Schulstraße

Für die Erneuerung und andersartige Herstellung der Schulstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich sind gem. § 8 KAG NW i.V.m. der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Steinfurt vom 08.03.2004 Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 27.03.2007

Az. 60/Ar



(Hoge)

Bürgermeister



Widmung der Erschließungsanlage "Grottenkamp, von Schützenstraße bis westl. Grenze des Bbpl. Nr. 68 "nördl. Ravensberger Straße" einschl. der Stichwege im Bereich der Parzellen Flur 25, Flurstücke 526 und 525, Gemarkung Borghorst".

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der z. Zt. gültigen Fassung wird die Erschließungsanlage "Grottenkamp, von Schützenstraße bis westl. Grenze des Bbpl. Nr. 68 "nördl. Ravensberger Straße" einschl. der Stichwege im Bereich der Parzellen Flur 25, Flurstücke 526 und 525, Gemarkung Borghorst" dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

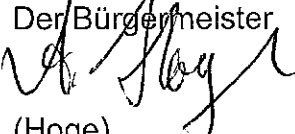
Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, einzulegen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, wird dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Steinfurt, den 27.03.2007  
Az. 60/Ar.

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
  
(Hoge)  
Bürgermeister



Fl.25



**Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlage "Grottenkamp, von Schützenstraße bis westl. Grenze des Bbpl. Nr. 68 "nördl. Ravensberger Straße" einschl. der Stichwege im Bereich der Parzellen Flur 25, Flurstücke 526 und 525, Gemarkung Borghorst".**

Die Erschließungsanlage "Grottenkamp, von Schützenstraße bis westl. Grenze des Bbpl. Nr. 68 "nördl. Ravensberger Straße" einschl. der Stichwege im Bereich der Parzellen Flur 25, Flurstücke 526 und 525, Gemarkung Borghorst" ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen endgültig hergestellt und abzurechnen.

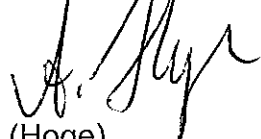
Die Erschließungsanlage weist folgende Teileinrichtungen auf:

- a) Grunderwerb,
- b) Gehwege,
- c) Fahrbahn,
- d) Parkflächen,
- e) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- f) Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Herstellung der Grünanlagen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 27.03.2007

Az. 60/Ar.



(Hoge)

Bürgermeister



## Widmung der Erschließungsanlage „Timmerkamp“ im Stadtteil Burgsteinfurt

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der z. Zt. gültigen Fassung wird die Erschließungsanlage „Timmerkamp“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

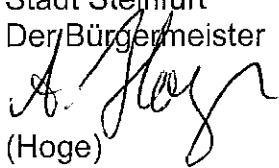
Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, einzulegen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, wird dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Steinfurt, den 27.03.2007  
Az. 60/Ar.

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
  
(Hoge)  
Bürgermeister



Massstab 1:2000

(Abl. 07/2007/35)

## **Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Timmerkamp“ im Stadtteil Burgsteinfurt**

Die Erschließungsanlage „Timmerkamp“ ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen endgültig hergestellt und abzurechnen.

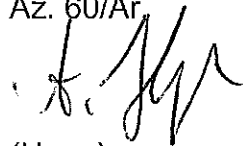
Die Erschließungsanlage weist folgende Teileinrichtungen auf:

- a) Grunderwerb,
- b) Gehwege,
- c) Fahrbahn,
- d) Mischflächen,
- e) Parkflächen,
- f) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Grünanlagen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 27.03.2007

Az. 60/Ar



(Hoge)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ – 34. Änderung – gem. § 13  
Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**  
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ wird unter Berücksichtigung der o.g. Ergänzung\* wie folgt geändert:

„Es wird eine überbaubare Grundstücksfläche mit einer Tiefe von 15,00 m und einem Abstand von 5,00 m zur vorhandenen Straße festgesetzt. Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und setzt eine maximale Firsthöhe von 9,50 m fest. Zulässig sind Satteldächer und Walmdächer. Im nordöstlichen Bereich der Änderung wird eine Fläche für Garagen und überdachte Stellplätze festgesetzt.“

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Flur 24, Flurstück 45 in der Gemarkung Burgsteinfurt und wird wie folgt umgrenzt:

*Nordosten:*

Vom nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 45 in südöstliche Richtung der nordöstlichen Grenze der Parzelle 45 auf einer Länge von 40,17 m folgend;

*Südosten:*

Vom letztgenannten Punkt in südwestliche Richtung auf einer geraden Linie durch die Parzelle 45 auf die westliche Grenze der Parzelle 45 (Abstand zum nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 45, 47,00 m)

*Westen:*

Vom letztgenannten Punkt in nördliche Richtung durch die westliche Grenze der Parzelle 45 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

*Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:*

Durch die 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d wird eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche zur Schaffung eines weiteren Wohngebäudes geschaffen. Die Planung ist als Bestandteil der für die Umgebung vorgesehenen Nachverdichtung anzusehen und entspricht damit den Grundsätzen des § 1 (5) und (6) BauGB. Bei der Neuordnung des Grundstückes handelt es sich um eine sinnvolle und abschließende Ergänzung der vorhandenen Bebauung bzw. Bebauungsmöglichkeiten. Zudem ist davon auszugehen, dass mit der künftigen Bebauung auch eine Pflanzung von Gehölzen u. ä. einhergeht bzw. erhaltenswerter Baumbestand nicht beseitigt wird.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d entsteht somit in der Summe kein Eingriff in Natur und Landschaft. Ein zusätzlicher ökologischer Ausgleich ist gem. § 1a (3) S. 5 BauGB damit nicht erforderlich.

Als Ersatz für das im Rahmen der Baumaßnahme zu fällende Hochgrün ist ein einheimischer Laubbaum im südlichen Teil des Grundstückes zu pflanzen.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

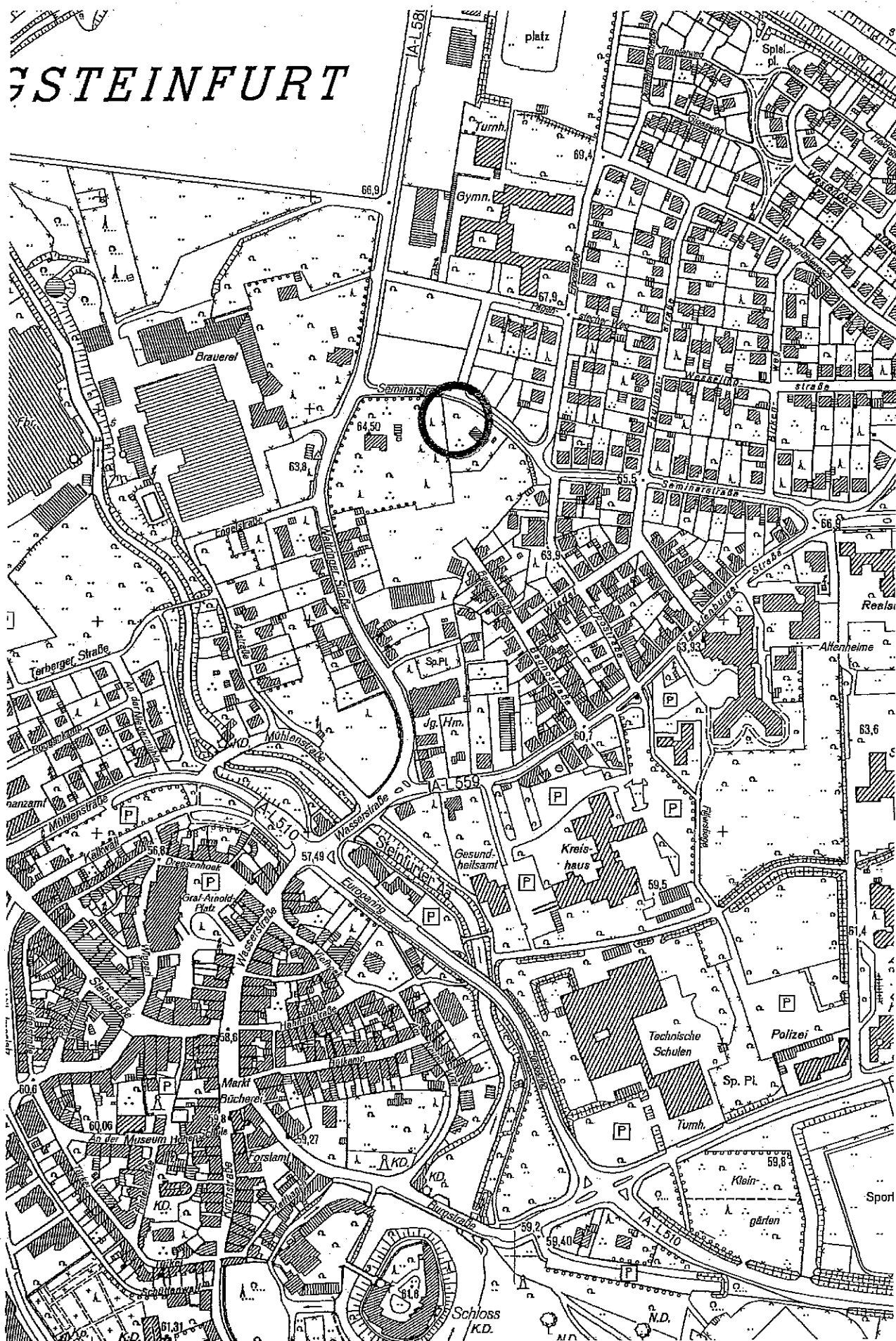
\*Die Ergänzung bezieht sich auf die Ersatzbepflanzung und ist im Beschluss enthalten.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



# STEINFURT



Masstab 1:5000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 34. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windmühlensch“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

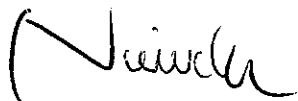
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 6d „Windmühlensch“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30. März 2007

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Niewerth)

Techn. Beigeordneter



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 17 „Kalkwall“ – 12. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
in der Zeit vom 10.04.2007 bis 09.05.2007

#### **1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.09.2006 den nachstehend aufgeführten Änderungsbeschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 „Kalkwall“ wird gemäß § 1 (8) BauGB für die Grundstücke Flur 19, Flurstücke 174 tlw., 175 tlw., 176, 177, 502 tlw., 520, 521 tlw. und 584 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

*Die Festsetzungen der überbaubaren Flächen, zur Bauweise und zur Gestaltung werden entsprechend der Planung des Architekturbüro archiplus vom 28.08.2006 geändert.*

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt M,: 1:500 dargestellt.\*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

\*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 26.09.2006

Im Planbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kalkwall“ befindet sich auf dem Grundstück Wippert 8 ein alter Apothekerspeicher. Bei dem Speicher handelt es sich um ein Baudenkmal, das im Laufe der Jahre immer weiter verfallen ist. In Abstimmung mit den Denkmalbehörden wird der Speicher renoviert und in abgesetzter Form in Richtung Osten erweitert. Im renovierten und erweiterten Speicher soll ein(e) Praxis/Dienstleistungsunternehmen untergebracht werden. Für die geplante Erweiterung müssen in geringem Maß Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahme führt zu keiner Beeinträchtigung hinsichtlich der Verkehrsabwicklung (Fußgängerbereich), erfordert aber eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kalkwall“.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flur 19, Flurstücke 174 tlw., 175 tlw., 176, 177, 502 tlw., 520, 521 tlw. und 584 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt und wird wie folgt umgrenzt:

*Norden:*

vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 520 in östliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 520 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 520, in Verlängerung dieser Linie um ca. 12,5 m auf das Grundstücks 521;

*Osten:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden abknickend (Winkel: ca. 82°) auf einer geraden Linie auf die westliche Grenze des Flurstücks 505, weiter in Richtung Süden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 505, 506 und 507 sowie 508 auf einer Länge von ca. 4,00 m;

*Süden:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen abknickend (Winkel: ca. 87°) auf einer geraden Linie durch die Flurstücke 502, 175 und 174 auf die westliche Grenze des Flurstücks 174, in Verlängerung dieser Linie der westlichen Grenze des Flurstücks 174 auf einer Länge von 3,53 m folgend;

*Westen:*

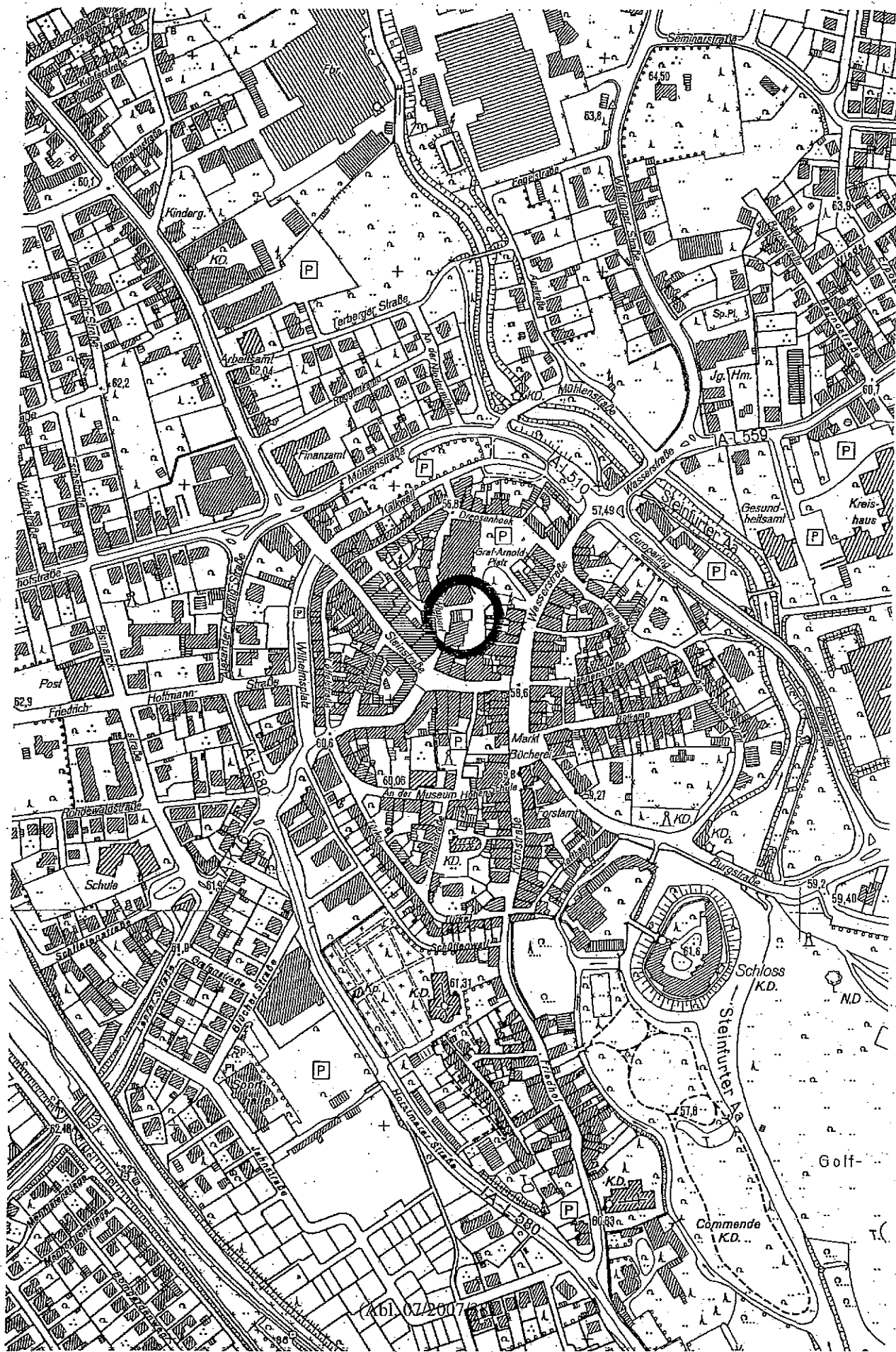
vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden auf einer geraden Linie bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 520.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 19 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1.057 qm.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **10.04.2007 bis 09.05.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

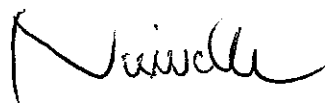
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 30. März 2007

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit  
gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 12.04.2007 bis 04.05.2007

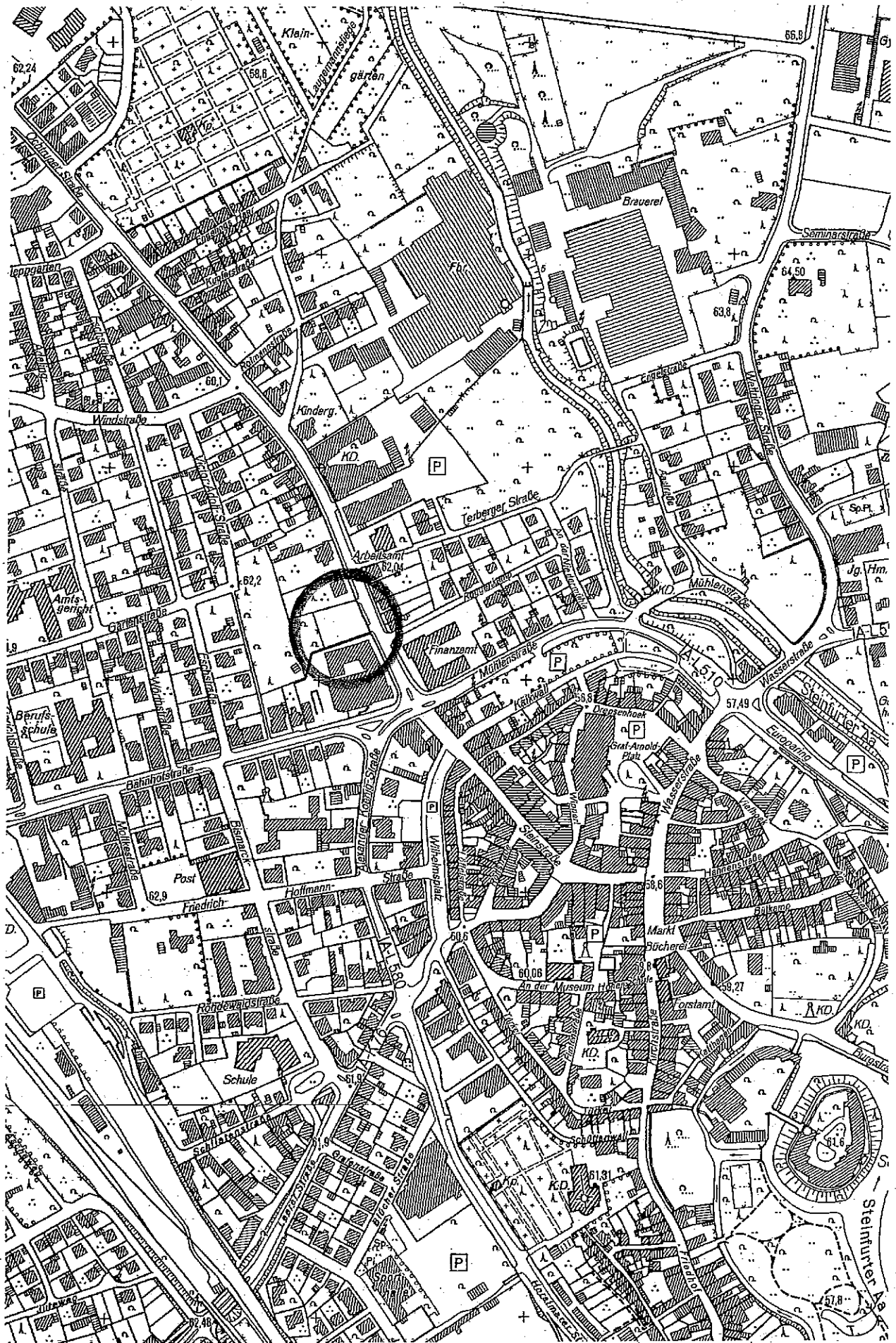
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße“ soll laut Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt vom 08.11.2006 (Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens) für das Grundstück Flur 23, Flurstück 409, Gemarkung Burgsteinfurt gemäß § 13 BauGB wie folgt geändert werden:

*Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung werden denen der Umgebungsbebauung angepasst.*

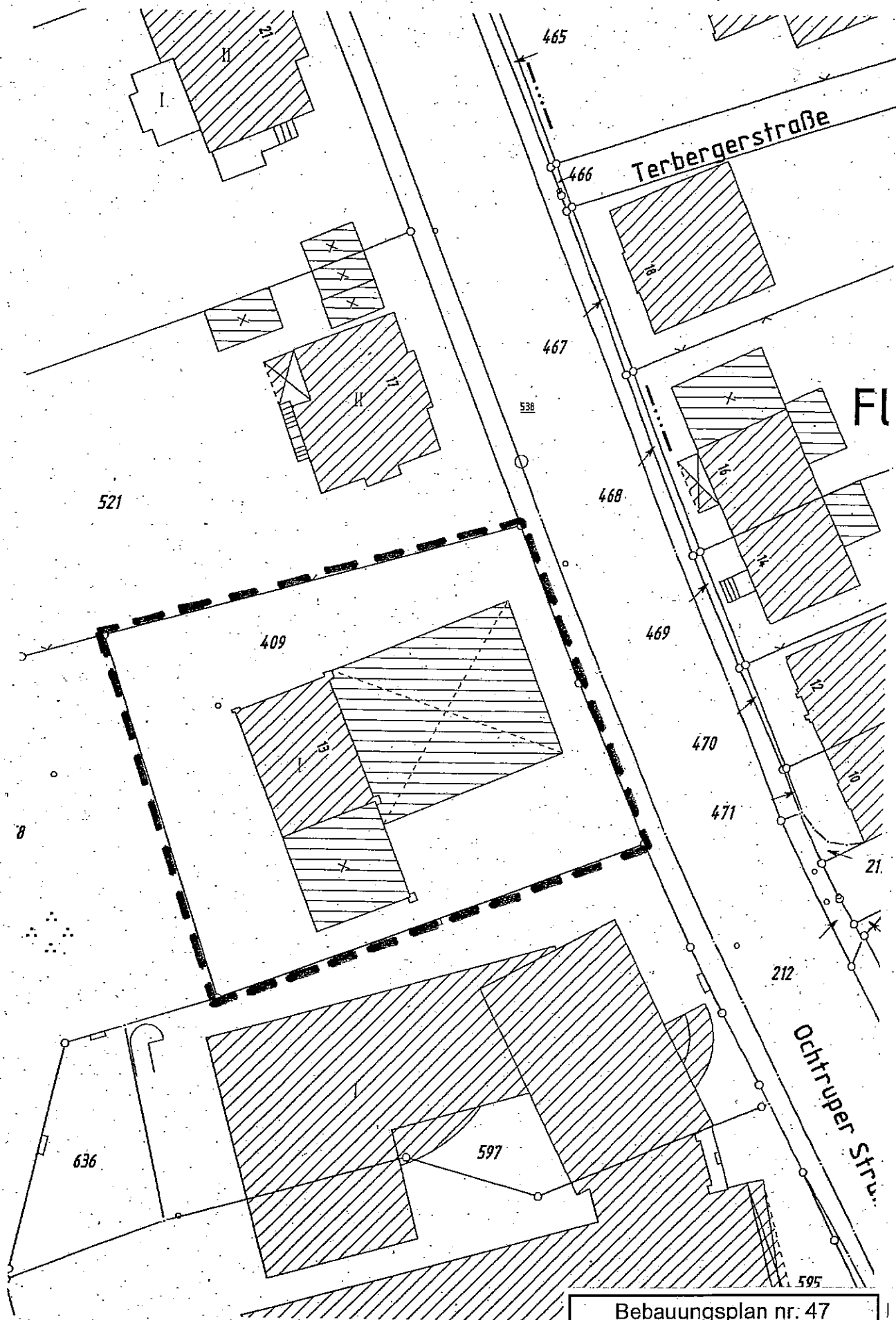
Im Falle einer Neubebauung des Grundstückes Ochtruper Straße 13, auf dem sich ehemals eine Tankstelle befand, der den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspräche, würde an dieser Stelle ein Fremdkörper entstehen, der sich nicht in das Stadtbild einfügt. Daher soll eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 erfolgen, um Festsetzungen vorzusehen, die ein Einfügen einer künftigen Bebauung des Grundstückes Ochtruper Straße 13 in die Umgebung gewährleisten.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 23, Flurstück 409, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Masstab 1:5000



Massstab 1:500

Bebauungsplan nr. 47  
„Bahnhofstraße“  
- 1. Änderung -  
Geltungsbereich

## **Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB**

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **12.04.2007 bis 04.05.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 30. März 2007

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter